

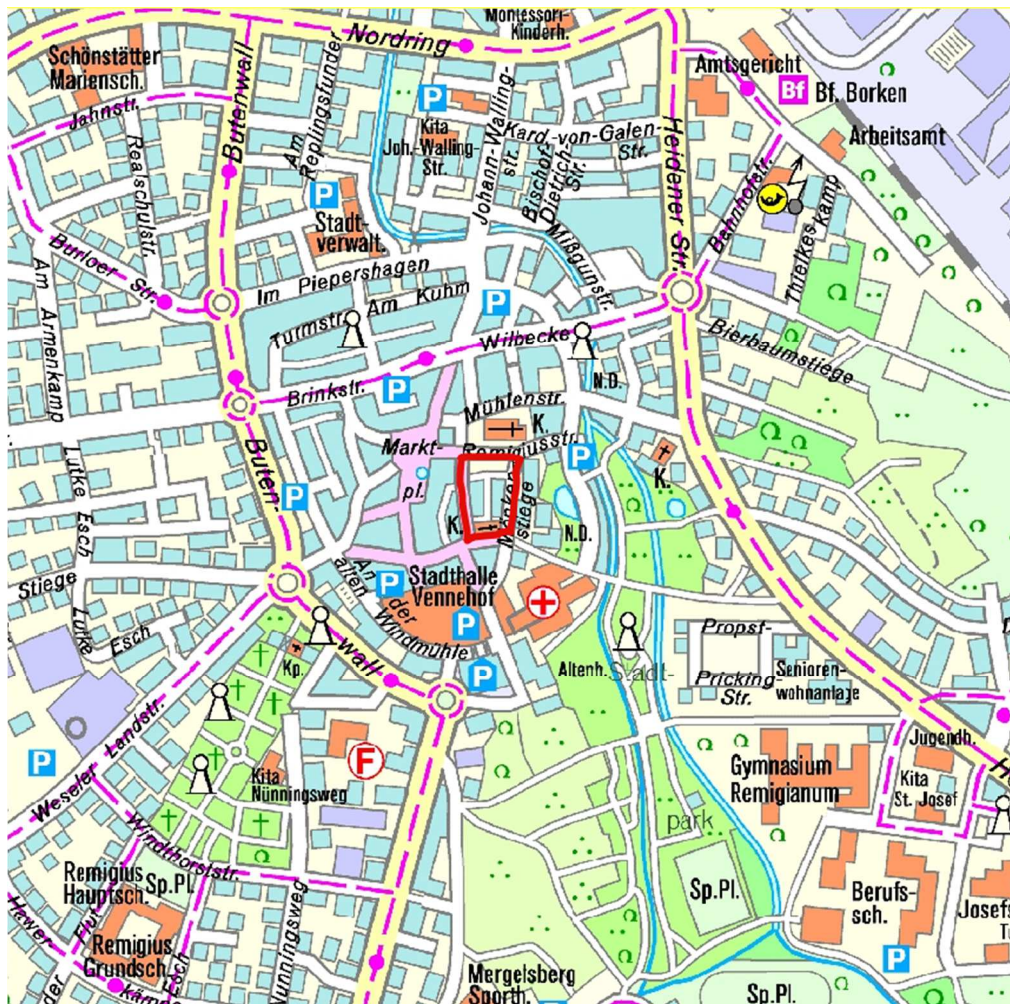
Bekanntmachung

der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch des Entwurfes des Bebauungsplanes BO 45 (Kapuzinerstraße), 1. Änderung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am 30.09.2020 beschlossen, insbesondere wegen neuer Erkenntnisse aus dem Klimagutachten und der Verschiebung einer Baugrenze, die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Das ca. 0,73 ha große Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Remigiusstraße,
- im Osten durch die Grundstücke östlich der Mönkenstiege,
- im Süden durch die Johanniterstraße sowie
- im Westen durch die Bebauung westlich der Kapuzinerstraße.



Der im Bebauungsplanentwurf BO 45 (Kapuzinerstraße), 1. Änderung, festgesetzte Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Borken, Flur 6, die Flurstücke 421, 422, 423, 424, 425 (teilw.), 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 445, 1260 und 1261 (Katasterstand: Januar 2020)

Ziel und Zweck der Planänderung ist es, eine innerörtliche, bereits bebaute Fläche und einen angrenzenden Fußweg einer neuen Bebauung zuzuführen. Die vorhandene Bebauung an der Ecke Remigiusstraße und Kapuzinerstraße stellt wegen der vorhandenen Eingeschossigkeit einen städtebaulichen Missstand dar. Geplant ist die Errichtung eines dreigeschossigen Wohn- und Geschäftshauses, das die vorhandenen Raumkanten wieder aufnimmt und sich in die vorhandene Geschossigkeit einpasst.

Der Entwurf des Bebauungsplanes BO 45 (Kapuzinerstraße), 1. Änderung, liegt in der Zeit vom

22.10.2020 bis zum 05.11.2020 (einschließlich)

bei der Stadt Borken in 46325 Borken, Im Piepershagen 17, Foyer Gebäude A (Infozentrale, Haupteingang), öffentlich aus.

Die Unterlagen können

montags bis donnerstags	von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	und von	14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden. Gleichzeitig ist die Einsichtnahme der Planunterlagen in dem o.g. Zeitraum auch im Internet unter „<http://www.borken.de/de/bauplanung/auslegung-bauleitplaene.html>“ möglich.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den ergänzten bzw. geänderten Teilen abgegeben werden. Dabei handelt es sich um folgende Punkte:

- Ergebnisse des Klimagutachtens
- Verschieben der Baugrenze im Kerngebiet auf die Grundstücksgrenze
- Übernahme einer Richtfunktrasse in den Bebauungsplan
- Farblich hinterlegte textliche Ergänzungen in der Begründung

Gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht bzw. rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte bzw. nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB kann die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme angemessen verkürzt werden. Aufgrund des überschaubaren Umfangs der erfolgten Ergänzungen und Änderungen, wird eine Verkürzung der Auslegungsdauer auf 14 Tage als angemessen angesehen.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Ein zentrales Internetportal existiert bislang jedoch nicht. Als Übergangslösung steht die Internetseite für Umweltverträglichkeitsprüfungen in Nordrhein-Westfalen unter dem Link www.uvp-verbund.de/nw zur Verfügung. Hier sind auf einer „Verbundseite Bauleitplanungen“ in einem Kartendienst die Bauleitplanungsseiten der

Kommunen in 15 Bundesländern, darunter auch Nordrhein-Westfalen, verlinkt. Außerdem ist eine tabellarische Übersicht zu den Bauleitplanungsseiten der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen einsehbar.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs 4 BauGB, den frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1 bzw. 4 Abs. 1 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe der Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs.1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) findet keine Anwendung.

Borken, 09.10.2020

gez.

Schulze Hessing
Bürgermeisterin